

Informationsveranstaltung zur niedersächsischen Strategie
für die EU-Förderung 2021 – 2027 und der Förderperiode
bis 2020 am 18.03.2019 in Hannover

Niedersachsen stellt sich auf! Fördergelegenheiten in dieser Förderperiode im ELER

Henning Isensee
ML, Referat 306



EUROPÄISCHE UNION



Freie
Hansestadt
Bremen



Niedersachsen

Fördermöglichkeiten des ELER

- Niedersachsen bietet ein breites Spektrum von 34 Maßnahmen mit verschiedenen Untermaßnahmen aus dem ELER in seinem Programm PFEIL an.
- Neben landwirtschaftsbezogener Förderung und den Agrarumweltmaßnahmen fördert Niedersachsen auch die integrierte ländliche Entwicklung mit rd. einem Viertel des EU-Mittelansatzes.
- Grundlage für die Umsetzung ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländliche Entwicklung - ZILE

Ziele und Prioritäten gemäß der ELER-VO

Ziele der GAP bzw. gem. ESI-VO und die ELER-Prioritäten:

Wettbewerbsfähigkeit
der Landwirtschaft

nachhaltige Bewirtschaftung
der natürlichen Ressourcen
und Klimaschutz

ausgewogene räumliche
Entwicklung der
ländlichen Gebiete

Förderung von Wissenstransfer
und Innovation in der Land- und
Forstwirtschaft und den
ländlichen Gebieten

Verbesserung der Wettbewerbs-
fähigkeit aller Arten von
Landwirtschaft und der Rentabilität
der landwirtsch. Betriebe

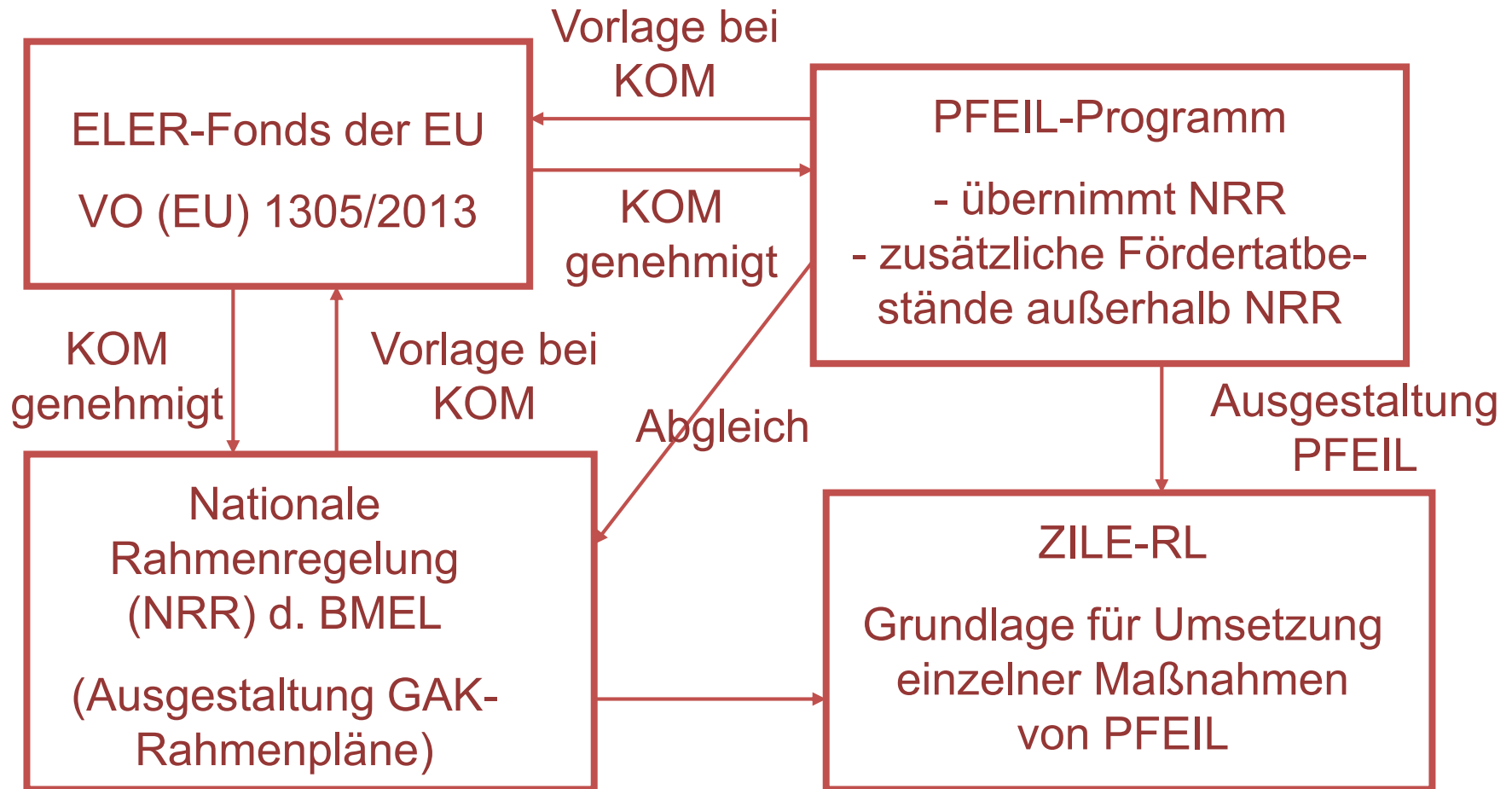
Förderung der Organisation
der Nahrungsmittelkette
sowie des Risikomanagements
in der Landwirtschaft

Wiederherstellung, Erhaltung und
Verbesserung der mit der Land-
und Forstwirtschaft
verbundenen Ökosysteme

Förderung der Ressourceneffizienz
-und Unterstützung des Agrar-, Nahr-
ungsmittel- und Forstsektors beim
Übergang zu einer kohlenstoffarmen
und klimaresistenten Wirtschaft

Förderung der sozialen Inklusion,
der Armutsbekämpfung und der
wirtschaftlichen Entwicklung in
ländlichen Gebieten

Einordnung ELER-Fonds, NRR, ZILE-Richtlinie



Inhalt ZILE-Richtlinie

ZILE-Richtlinie beinhaltet zehn Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE)

- ILE-Regionalmanagement
- Dorfentwicklungspläne
- Dorfentwicklung
- Basisdienstleistungen
- Ländlicher Tourismus
- Kulturerbe
- Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- Ländlicher Wegebau
- Flurbereinigung und Flächenmanagement Klima u. Umwelt

Anwendung der ZILE-Richtlinie

Übergreifende Themen

- Vorhaben nur in Orten bis 10.000 EW
- Maßnahme Dorfentwicklung (DE): Förderung nur in Orten, die sich im DE-Programm des Landes befinden
- Förderung der Umsatzsteuer (aber: aufwendiger Nachweis)
- Fördersätze für kommunale Vorhaben in Abhängigkeit von der Steuereinnahmekraft
- n+3-Regelung für EU-Mittel (gilt nicht für nationale Mittel)
- Zentraler Antragsstichtag
- Bewertung aller Anträge = Ranking für Bewilligungen
- Zweckbindung zwölf Jahre, fünf bei Maschinen, Geräten

Finanzierung

Mitteleinsatz

- EU-Mittel des ELER-Fonds
 - „reguläre“ Mittel = nationale Kofinanzierung erforderlich
 - Umschichtungsmittel = 100 % EU, keine Kofinanzierung
- Mittel der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)
 - 60 % Bundesanteil, 40 % Landesanteil
 - keine Übertragung von Mitteln (Haushaltsreste)
 - wichtiges Kofinanzierungsinstrument
 - 2019 – 2021 Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung
- Landesmittel (vereinzelt, besondere Gründe)

Änderung der Gemeinschaftsaufgabe

- Zum 01.01.2017 umfangreiche Änderung des GAK-Rahmenplans ILE
- Zahlreiche neue oder erweiterte Fördermöglichkeiten, vor allem in der Dorfentwicklung, den Basisdienstleistungen, im Tourismus.
- neue Maßnahme „Kleinstunternehmen der Grundversorgung (KU)“
- Weite Auslegung des Begriffs „Grundversorgung“ (da ursprünglich geplante Änderung des Grundgesetzes nicht realisierbar).

Dorfentwicklung

Förderung, unter besonderer Beachtung der Innenentwicklung

- Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden,
- Umnutzung von Bausubstanz zu neuem Zweck (neu),
- Revitalisierung ungenutzter, leerstehender Gebäude (neu),
- Ausbau von Freizeit- u. Naherholungseinrichtungen (neu),
- Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen,
- Mehrfunktionshäuser (neu),
- Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse
- Abwehr von Hochwassergefahren
- Ggf. ergänzend Abbruch und Grunderwerb

Basisdienstleistungen

Förderung (Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung)
beschränkt auf Gebäude

- Dorf-/Nachbarschaftsläden
- Nah-/Grundversorgungseinrichtungen
- Ländliche Dienstleistungsagenturen

Nur mit EU-Mitteln:

- Einrichtungen für einzelne Bevölkerungsgruppen (z. B. Kinder- und Jugendclub), auch unter Umnutzung von Gebäuden
- Dienstleistungen zur Mobilität

Tourismus

Förderung des lokalen Tourismus (in Abgrenzung zum MW)

- Kleine Basis- und Attraktivitätsinfrastrukturen sowie Freizeitinfrastruktur
- Ausschilderungen, Hinweistafeln
- Schaffung, Verbesserung von Informations- und Vermittlungsstellen lokaler /regionaler Tourismusorganisationen (Infrastruktur)

Kleinstunternehmen der Grundversorgung

- Nah-/Grundversorgungseinrichtungen (keine Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Psychotherapeuten),
 - Errichtung neuer Unternehmen,
 - Erweiterung vorhandener Unternehmen,
 - Diversifizierung vorhandener Unternehmen jeweils in Gebäude und Maschinen
-
- Wirtschaftskonzept erforderlich
 - Besondere Betrachtung der Konkurrenzsituation

Förderung in der Restlaufzeit

- In den meisten Maßnahmen sind EU-Mittel zu 80 – 90 % gebunden.
- Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung 2019 – 2021 unterstützt maßgeblich.
2019. rd. 36 Mio. Euro Barmittel, 21 Mio. Euro Verpflichtungsermächtigungen
2020/21: Zustimmung des Landtags als Haushaltsgesetzgeber für die 40 Prozent Kofinanzierung notwendig
- Daneben reguläre GAK (ZILE erhält gegenwärtig mehr als 50 Prozent des Gesamtansatzes ML).

Förderung in der Restlaufzeit

- Jährliche Steigerung der Antragszahlen
- Zum Stichtag 15.09.2018 Anträge mit einem beantragten Zuschussvolumen von rd. 245 Mio. Euro.
- Bewertungsschema/Ranking kommt überall zur Anwendung, da die Maßnahmen überzeichnet sind (kein Windhundprinzip)
- Bewertungsschemen sind einsehbar; Selbsteinschätzung vornehmen
- Frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem ArL als Bewilligungsbehörde

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!